



Förderungsrichtlinien 2019

des Landes Oberösterreich für

Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft - Trinkwasser und Abwasser inklusive Förderungsschwerpunkt artesische Brunnen

Teil A: Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft - Trinkwasser und Abwasser

§ 1 Zielsetzung

Aufbauend auf den Förderungszielen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) 1993 und ergänzend zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes, kann eine Landesförderung mit dem Ziel gewährt werden, Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, bei zumutbaren Belastungen der Bevölkerung, verwirklichen zu können.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderungsfähig sind sämtliche Maßnahmen, die nach den Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes gefördert werden.
- (2) Darüber hinaus ist der Ankauf von Grundstücken für Trinkwasserschutzgebiete förderfähig.
- (3) Weiters ist die Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes auch ohne Bundesförderung sowie unabhängig von entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen förderungsfähig.
- (4) Abweichungen von diesen Richtlinien des Landes Oberösterreich bedürfen der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass neben den Bestimmungen des Bundes (Ausnahmen siehe § 2) für den Bereich Abwasser auch die gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i.d.g.F. eingehalten werden.
- (2) Für den Bereich der Wasserversorgung gilt, dass sich die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Festlegungen der örtlichen Raumordnung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde einfügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist

- (3) Reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus, die widerspruchsfreie Einordnung der beantragten Maßnahme in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption schlüssig nachvollziehbar nachzuweisen, ist das Land berechtigt, vor Erledigung der Förderung gemeindebezogene oder regionale Trinkwasserversorgungskonzepte auf Kosten des Landes in Auftrag zu geben. In die Erstellung dieser Konzeptionen sind die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften miteinzubeziehen.
Bei der Erstellung solcher Trinkwasserversorgungskonzepte (TWVK) sind die fachlichen Mindestanforderungen der Landesförderungsstelle (Leitlinie) einzuhalten.
- (4) Die Bundesförderung ist im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung einer Landesförderung ist frühestens nach Zusicherung der Bundesförderung möglich. Ausgenommen davon sind Förderungsgegenstände, die nicht nach den Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes gefördert werden.
- (5) Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben. Sollten die kostendeckenden Benützungsgebühren auf Basis der Gebührenkalkulation über jenem Wert liegen, der von der Oö. Landesregierung für Gemeinden festgelegt wird, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beziehen, so sind Gebühren zumindest in dieser Höhe einzuheben.
- (6) Die Förderungswerber haben Eigenmittel in Höhe von 10% der Investitionskosten, bezogen auf den Endausbau, selbst aufzubringen. Diese Eigenmittel können auch durch ein Darlehen gedeckt werden.
- (7) Jeder Förderungswerber hat einen professionellen Betrieb, Kosteneffizienz und eine entsprechende Wartung der Anlagen zu gewährleisten, damit die langfristige Werterhaltung der mit öffentlichen Mitteln errichteten Infrastruktur gesichert wird. Die Art der Aufgabenwahrnehmung (Eigenbetrieb, im Rahmen eines Wartungsverbands oder einer Wartungsgenossenschaft, ...) haben die Betreiber in Eigenverantwortung zu entscheiden
- (8) Förderungswerber, die sich gegen eine Mitwirkung an der Entwicklung der sinnvollsten Konzeption entsprechend Abs. (2) verwehren, können von sämtlichen Förderungen der ggst. Förderungsrichtlinien ausgeschlossen werden.
- (9) Neben den ggst. Förderungsrichtlinien gelten auch noch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreichs“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die
 - a. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Anschlussleitung an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage errichten oder in diese reinvestieren, sowie
 - b. Einzelwasserversorgungs- oder -abwasserentsorgungsanlagen in Extremlage errichten oder in diese reinvestieren

§ 5 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind an das Amt der Oö. Landesregierung zu richten. Bei jenen Förderungsfällen, für die auch um Förderungsmittel nach den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes angesucht wird, ist das

Förderungsansuchen über die elektronische Einreichplattform „www.meinefoerderung.at“ einzubringen.

Der Antrag um Landesförderung gilt mit der Einreichung um Bundesförderung als gestellt, sofern nicht gesonderte Antragsunterlagen erforderlich sind bzw. festgelegt werden.

§ 6 Förderungsart

Die Landesförderung wird in Form von Beiträgen oder Darlehen wie folgt gewährt:

- (1) Beiträge:
 - a. Landesförderungen bis zu einer Höhe von 25.000 EUR können im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden.
 - b. Die Landesförderung betreffend die Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes, den Ankauf von Grundstücken für Trinkwasserschutzgebiete, für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen, die Teilnahme an einem Benchmarkingprojekt sowie für Maßnahmen von Förderungswerbern gem. § 4 Abs. 2 erfolgt durch nicht rückzahlbare Beiträge.
- (2) Darlehen:
 - a. Die aushaftende Darlehenssumme wird ab dem Tag der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst. Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. März und 1. September eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.
 - b. Das Darlehen des Landes wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung ausbezahlt.

§ 7 Förderungsmaß

- (1) Die Landesförderung für Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung wird auf Basis landesinterner Ermittlungen der Gemeindeaufsicht auf Grundlage der Finanzkraftquote und der Quote der Freien Budgetspitze der Gemeinden festgelegt.
- (2) Höhe der Landesförderung:
 - a. Die Höhe der Landesförderung ergibt sich für jede Gemeinde auf Basis des Ermittlungsverfahrens nach Abs.1 und wird jeweils im Oktober eines jeden Jahres mit Gültigkeit für das Folgejahr auf der Homepage des Landes veröffentlicht.
 - b. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des Landesfördersatzes gilt dabei jenes Jahr, in welchem der Förderungsantrag in einer Kommissionssitzung des Bundes positiv behandelt wird. Für Maßnahmen ohne Bundesförderung gem. § 2 gilt der Zeitpunkt der Zustimmung zum Förderantrag seitens des Landes.
 - c. Bei gemeindeübergreifenden Maßnahmen (z.B. bei Verbänden) erfolgt die Berechnung des Förderausmaßes auf Basis einer Mischsatzberechnung.
 - d. Die Höhe der Landesförderung für Wassergenossenschaften größer 50 ver- oder entsorgte Einwohner bzw. Einwohnerwerte ist gleich hoch wie jene der Standortgemeinde, sofern nicht eine Förderung auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Einzelanlagen zur Anwendung gelangt.

- e. Die Höhe der Landesförderung für Wassergenossenschaften bis einschließlich 50 ver- oder entsorgte Einwohner bzw. Einwohnerwerte beträgt im Wasserversorgungsbereich 30 % und bei der Abwasserentsorgung 20 %, sofern nicht eine Förderung auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Einzelanlagen zur Anwendung gelangt.
 - f. Überschreitet die Summe aus Bundes- und Landesförderung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen 50 %, wird die Landesförderung so weit gekürzt, dass 50 % nicht überschritten werden.
 - g. Unabhängig von der Förderungsfähigkeit durch den Bund kann der Ankauf von Grundstücken für Trinkwasserschutzgebiete aus Landesmitteln wie folgt gefördert werden:
 - Schutzzone I: Die Förderung beträgt 40 %, jedoch max. 3.000 EUR je Schutzzone.
 - Schutzzone II: Die Förderung beträgt 25 %, jedoch max. 3.000 EUR je Schutzzone.
 - h. Beauftragt eine Gemeinde die Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes, werden die Kosten dafür in dem vorab mit dem Land vereinbarten Rahmen vom Land OÖ getragen. Eine mögliche Bundesförderung ist zu berücksichtigen.
 - i. Die Höhe der Landesförderung für Einzelanlagen in Extremlage beträgt in Anlehnung an die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes 30 %.
 - j. Die Höhe der Landesförderung für Anschlussleitungen mit mehr als 100 lfm Länge an die öffentliche Wasserversorgung werden ab dem einhundertersten Laufmeter pauschal in Höhe von 10 EUR/lfm Leitung, zuzüglich einer Basisförderung von 500 EUR gefördert. Die gesamte Förderung darf jedoch 30 % des Betrages der vorgelegten und anerkannten Firmenrechnungen nicht überschreiten.
- (3) Sofern sich auf Basis der Ermittlung nach Abs.1 eine Landesförderung ergibt, wird für die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) eine Förderung in Höhe von 10 % der Kosten des LIS, max. jedoch 40 Cent je Laufmeter erfasster Leitung, gewährt, wobei die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden müssen:
- Die vollständigen Daten des LIS (definierte Schnittstelle des Landes OÖ) sind dem Land OÖ in digitaler Form mit dem Kollaudierungsoperat zu übergeben (Upload auf den DORIS-Server).
 - Bei einer Erstellung des LIS in mehreren Bauabschnitten ist jeweils auch das gesamte LIS vollständig und aktualisiert zu übermitteln.
 - Das gesamte LIS ist laufend zu aktualisieren und in Abständen von max. 5 Jahren vollständig aktualisiert dem Land OÖ in digitaler Form (definierte Schnittstelle des Landes OÖ) zu übermitteln. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann eine weitere Landesförderung verwehrt werden.
- (4) Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen (z.B. nach Hochwasserereignissen) werden bei der Wasserversorgung pauschal mit 20 % und bei der Abwasserentsorgung pauschal mit 10 % der Wiederherstellungskosten gefördert.
- (5) Die Förderung der Teilnahmegebühr am Trinkwasserbenchmarking der ÖVGW und des Abwasserbenchmarking des ÖWAV wird in der Höhe der Bundesförderung gewährt.
- (6) Förderbeträge werden erst ab einer Bagatellgrenze von 1.000,- EUR ausbezahlt.

§ 8 Schuldschein für Darlehen

Über das Darlehen wird ein Schuldschein ausgestellt, der vom Förderungsnehmer anzunehmen ist. Der Schuldschein hat insbesondere zu enthalten:

- den Förderungsgegenstand;
- die Höhe des Darlehens;
- Vereinbarungen über die Auszahlung und Rückzahlung der Darlehen;
- Die Verpflichtung zum Nachweis der widmungsgemäßen und ökonomischen Verwendung des Förderungsbetrages.

Darüber hinaus können Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten sein.

§ 9 Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Der Förderungswerber hat den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Oö. Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. einzuhalten.
- (3) Das Amt der Oö. Landesregierung ist vom Termin der Anbieteröffnung nachweislich spätestens zwei Wochen vor dem Eröffnungstermin unter Verwendung der vom Amt der OÖ. Landesregierung vorgegebenen Vorlage in Kenntnis zu setzen. Vor Auftragserteilung ist ein Bericht über die Prüfung der Angebote samt einem Vergabevorschlag dem Amt der Oö. Landesregierung zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen. Bei einem Auftragswert unter 100.000 EUR kann das Land einer vereinfachten Abwicklung zustimmen
- (4) Der Förderungswerber hat die Maßnahmen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- (5) Der Förderungswerber hat dem Amt der Oö. Landesregierung Änderungen der geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor Inangriffnahme zu melden und die Zustimmung dafür einzuholen.
- (6) Der Förderungswerber hat die Anlagen im Sinne der Bewilligungen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten und zu diesem Zweck sein Betriebspersonal aus- und regelmäßig weiterzubilden.
- (7) Der Förderungswerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauabschnittes einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- (8) Das fertig gestellte Trinkwasserversorgungskonzept ist der Förderstelle zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- (9) Das Land Oberösterreich behält sich vor, den Erhaltungszustand, die technische Funktion und die wirtschaftliche Betriebsweise der geförderten Anlagen weiterhin zu überprüfen. Die erforderlichen Auskünfte hierüber sind zu erteilen bzw. die angeforderten Unterlagen vorzulegen
- (10) Bei Förderungswerbern gem. § 4 Abs.1 ist im Werkvertrag betreffend die örtliche Bauaufsicht zwischen dem Auftraggeber (Förderungsnehmer) und dem Auftragnehmer folgende Vereinbarung aufzunehmen:
„Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und im Rahmen seiner Tätigkeit und des Honorars für die

Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen Bestimmungen (wie insbesondere die Förderungsrichtlinien, Vergaberechtsmaterien u. dgl.), Vertragsvereinbarungen und Vorgaben der Fördergeber aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen. Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung sind schriftlich festzustellen. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen sind dem Land vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterfertigt gleichzeitig mit dem Rechnungsnachweis bzw. der Rechnungszusammenstellung vorzulegen.“
Dieser Werkvertrag ist dem Amt der Oö. Landesregierung umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Rechnungsnachweis vorzulegen.

§ 10 Allgemeines

Soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der in der Amtlichen Linzer Zeitung verlautbarten „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.03.2019 in Kraft.

§ 12 Übergangbestimmungen

- (1) Für Förderungen bis zur 78. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß UFG 1993 gelten die Förderungsrichtlinien 2017 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft - Wasserversorgung bzw. Förderungsrichtlinien 2016 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Abwasserentsorgung.
- (2) Für noch nicht technisch kollaudierte Förderungsansuchen im Bereich der Wasserversorgung, die einen Förderungsvertrag des Bundes bis zur 78. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß UFG 1993 erhalten haben, besteht weiterhin die Möglichkeit, die Höhe der Landesförderung entsprechend der Förderungsrichtlinien 2017 – Wasserversorgung in Anspruch zu nehmen, sofern das Trinkwasserversorgungskonzept bis spätestens 30. September 2020 vorliegt. Ansonsten gelten die Fördersätze auf Basis der ggst. Richtlinien, wobei der erstmals für das Jahr 2019 ermittelte Fördersatz auch für die Jahre davor herangezogen wird.

Teil B: Förderungsschwerpunkt artesische Brunnen

ARTESER.ZUKUNFT.OBERÖSTERREICH

I. Generelle Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Oberösterreich kann in Anlehnung und Ergänzung an die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes einen einmaligen Bau- bzw. Planungszuschuss, im Folgenden kurz Beihilfe genannt, leisten.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- (3) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Oberösterreich aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen des Landes ist ausgeschlossen.
- (4) Alle mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten, Spesen usw. hat der Förderungswerber zu tragen, sofern diese nicht den förderungsfähigen Kosten zuzuordnen sind.
- (5) Grundlage für jeglichen Förderungsgegenstand, der sich aus Regelungen dieser Förderungsrichtlinien ergibt, ist, dass sich die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Festlegungen der örtlichen Raumordnung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde einfügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.
- (6) Neben den ggst. Förderungsrichtlinien gelten auch noch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreichs“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Das Land behält sich vor, durch Fachkräfte jederzeit Einblick in das Bau- bzw. Planungsgeschehen, sowie in Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen nehmen zu können.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Verbesserung der Wasserversorgungs- und Grundwasserssituation in Oberösterreich durch die erforderliche Verschließung von artesischen Brunnenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie Errichtung neuer artesischer Brunnenanlagen am Stand der Technik in Streulage (Einzellage).
- (2) Schutz des natürlichen Druckpotentials der artesischen Grundwasserhorizonte.
- (3) Ressourcenschonende Nutzung artesisch gespannter Aquifere (keine Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke, keine Übernutzung des Tiefengrundwasservorkommens, vorrangige Sicherung gespannter Grundwasservorkommen für Zwecke der Notversorgung).
- (4) Unterstützung einer geschlossenen Siedlungsentwicklung.
- (5) Die technisch einwandfreie Ausführung von Verschließungen artesischer Brunnen ohne diesbezügliche finanzielle Belastung für die Förderungswerber.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Verschließung von bestehenden artesischen Brunnenanlagen in Oberösterreich inklusive dazu notwendiger Leistungen für Planung und Bauaufsicht.
- (2) Errichtung von Einzelwasserversorgungsanlagen in Streulage (Einzellage) als Ersatz für zu verschließende artesische Brunnenanlagen inklusive dazu notwendiger Leistungen für Planung und Bauaufsicht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Bestehende artesische Brunnenanlagen sind solche Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinien bereits bestanden haben, und mit denen Wasser erschlossen wurde bzw. wird, bei dem das natürliche vorhandene hydrostatische Druckpotential über der natürlichen Erdoberfläche liegt.
- (2) Streulage (Einzellage) entspricht jenen Objekten, deren Wasserversorgung sich schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde einfügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.

§ 5 Allg. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Förderungsansuchen muss vor Inangriffnahme der Maßnahme bei der Förderungsstelle einlangen.
- (2) Die Arbeiten sind ausschließlich befugten Firmen zu übertragen.
- (3) Die geförderten Maßnahmen sind entsprechend dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.
- (4) Für jede Maßnahme entsprechend dieser Förderungsrichtlinien ist eine mögliche Bundesförderung entsprechend den Richtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in höchstmöglichem Umfang auszuschöpfen. Darauf ist insbesondere bei der Verschließung artesischer Brunnenanlagen im Hinblick auf den dabei zulässigen Antragsteller (Gemeinde, Wassergenossenschaft, physische oder juristische Person) zu achten. Bei einem Neuaufbau bzw. einer Erweiterung einer erforderlichen gemeinsamen Anlage muss dementsprechend der Errichter dieser Anlage auch der Förderungswerber hinsichtlich der Verschließung der dabei erfassten artesischen Brunnenanlagen sein.

II. Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Verschließung von artesischen Brunnenanlagen

§ 6 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Vergabe von Leistungen (inklusive Planungsleistungen) in Zusammenhang mit der Verschließung des artesischen Brunnens hat entsprechend den dafür beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vorliegenden Leistungsbeschreibungen zu erfolgen und ist vor der jeweiligen Auftragsvergabe die ausdrückliche schriftliche Zustimmung bei der Förderungsstelle einzuholen. Allfällige Vorgaben hinsichtlich des Vergabeverfahrens, ggf. auch in Abstimmung durch die Förderungsstelle mit anderen förderungsrelevanten Verschließungen, sind einzuhalten bzw. zu dulden. Es empfiehlt sich grundsätzlich, ehestmöglich

- Kontakt mit der Förderungsstelle aufzunehmen, um die Vorgangsweise abzusprechen.
- (2) Die Trinkwasserversorgung der bislang aus der artesischen Brunnenanlage versorgten Objekte hat sich nach Verschluss der artesischen Brunnenanlage schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde einzufügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.
 - (3) Die Projektierung und Bauaufsicht für die Verschließung eines artesischen Brunnens hat durch einen, vom ausführenden Unternehmen unabhängigen, Fachkundigen und Befugten zu erfolgen

§ 7 Förderungswerber

- (1) Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, die artesische (private) Brunnenanlagen verschließen, wenn die bislang dadurch versorgten Objekte in das bestehende bzw. in diesem Zusammenhang erweiterte bzw. neu errichtete Versorgungsgebiet ihrer öffentlichen Anlage eingebunden und hinkünftig versorgt werden.
- (2) Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, die im Zuge ihrer Weiterentwicklung der Anlagenstruktur eigene artesische Brunnenanlagen verschließen.
- (3) Physische oder juristische Personen (des Privatrechts), die Eigentümer einer artesischen Brunnenanlage in Streulage (Einzellage) sind.
- (4) Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, so ist die Voraussetzung für die Förderung, dass die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers vorliegt.

§ 8 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Beihilfe für die Verschließung einer artesischen Brunnenanlage wird als Restförderung nach maximaler Ausnutzung von sonstigen Förderungsmitteln (etwa entsprechend der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes) gewährt und umfasst den sich ergebenden Restbetrag (inkl. MWSt.) der anerkehbaren Kosten.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für Fremdleistungen, die durch Vorlage von Firmenrechnungen mit Zahlungsbelegen (im Original) nachzuweisen sind.

§ 9 Förderungsansuchen und Unterlagen

- (1) Ansuchen um Gewährung der Beihilfe sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Kommunalkredit Public Consulting „Förderungsansuchen für Wasserversorgungsanlagen (WVA)“ bzw. „Förderansuchen für Pauschal-Einzelwasserversorgungsanlagen (PEWV)“ beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, entsprechend der Vorgaben der Förderstelle einzureichen.
- (2) Dem Ansuchen sind entsprechende, von einem befugten Projektanten erstellte Projektunterlagen beizuschließen. Die Projektunterlagen müssen mindestens beinhalten:
 - (a) Lageplan

- (b) Übersichtslageplan, Auszug aus ÖK 50, mit Darstellung der öffentlichen Versorgungsmöglichkeit
 - (c) Technischer Bericht
 - (d) Brunnenplan
- (3) Nach Abschluss der Arbeiten sind für die Durchführung der technischen Kollaudierung durch die Förderstelle vom Förderungswerber folgende Unterlagen zu erstellen, einzuholen und vorzulegen:
- (a) Kostenzusammenstellung der vorgelegten Firmenrechnungen (Rabatt und Skonto sind zu berücksichtigen)
 - (b) Ausführungsunterlagen mit Dokumentation der Arbeiten
 - (c) Wasserrechtsbescheid über die Löschung des Wasserbenutzungsrechtes

III. Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Errichtung von artesischen Brunnenanlagen in Streulage (Einzellage)

§ 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Projektierung und Bauaufsicht für die Errichtung eines artesischen Brunnens hat durch einen, vom ausführenden Unternehmen unabhängigen, Fachkundigen und Befugten zu erfolgen.
- (2) Der bestehende artesische Brunnen ist entsprechend der dahingehenden inhaltlichen Anforderungen dieser Führungsrichtlinien fachgerecht und entsprechend dem Stand der Technik zu verschließen.

§ 11 Förderungswerber

- (1) Physische oder juristische Personen (des Privatrechts), die Eigentümer einer artesischen Brunnenanlage in Streulage (Einzellage) sind.
- (2) Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, so ist die Voraussetzung für die Förderung, dass die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers vorliegt.

§ 12 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Beihilfe für die Errichtung einer Anlage beträgt einmalig und maximal 75 % der förderungsfähigen Herstellungskosten aus den anerkehbaren Firmenrechnungen (exkl. MWSt.).
- (2) Von den in der technischen Kollaudierung anerkannten Fremdleistungen wird eine finanzielle Eigenleistung in der Form eines Selbstbehaltes abgezogen, dieser beträgt 13.000 EUR. Die Differenz ergibt die förderungsfähigen Herstellungskosten.

§ 13 Förderungsansuchen und Unterlagen

- (1) Ansuchen um Gewährung der Beihilfe sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Kommunalkredit Public Consulting „Förderungsansuchen für Pauschal- Einzelwasserversorgungsanlagen (PEWV)“ beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Förderstelle einzureichen.
- (2) Dem Ansuchen sind entsprechende, von einem befugten Projektanten erstellte Projektunterlagen beizuschließen. Die Projektunterlagen müssen mindestens beinhalten:

- a) Lageplan
 - b) Übersichtslageplan
 - c) Technischer Bericht
 - d) Bauwerkspläne (Brunnen, Behälter, usw.)
 - e) Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid
- (3) Nach Abschluss der Arbeiten sind für die Durchführung der technischen Kollaudierung durch die Förderstelle vom Förderungswerber folgende Unterlagen zu erstellen, einzuholen und vorzulegen:
- a) Kostenzusammenstellung der vorgelegten Firmenrechnungen (Rabatt und Skonto sind zu berücksichtigen)
 - b) Ausführungsunterlagen mit Dokumentation der Arbeiten
 - c) Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid

IV. Generelle Schlussbestimmungen

§ 14 Auszahlung der Förderung

- (1) Für die Auszahlung der Förderung sind die technische Kollaudierung und die Vorlage der angeführten Unterlagen erforderlich.
- (2) Die Beihilfe wird nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährt und erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur bei einem Förderungsausmaß von zumindest 500 EUR.

§ 15 Rückforderung der Beihilfe

Die Beihilfe ist vom Förderungswerber zur Gänze unverzüglich an das Land Oberösterreich auf ein vom Land Oberösterreich zu bestimmendes Konto zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass:

- a. die Beihilfe aufgrund unrichtiger Gesuchangaben gewährt wurde;
- b. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- c. die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.03.2019 in Kraft.